



Der Landrat

VORLAGEN Nr. 0359/2013

Jever, den 23.10.13

Sitzung/Gremium	am:	
Jugendhilfeausschuss	02.12.2013	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Kooperationsvereinbarung der öffentlichen Jugendhilfe und des Gesundheitswesens im Kinderschutz

Das Gremium nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ _____	€ _____	€ _____	objektbezogene Einnahmen € _____	€ _____		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> Ja, mit € _____ <input type="checkbox"/> Nein						
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: _____						
Vorlage ist in LiquidFriesland abgestimmt worden <input type="checkbox"/> ja, mit folgendem Ergebnis:						
Teilnehmer: Zustimmung Ablehnung Enthaltung Alternativvorschläge						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Falls ja, in welcher Art: _____						
Vorlage bezieht sich auf		MEZ Nr. 1 _____	HSP Nr. 2 _____			
_____ Meyer-Helfers Sachbearbeiter Fachbereichsleiter		Sichtvermerke: _____ Abteilungsleiterin _____ Kämmerei _____ Landrat				
Beratungsergebnis:						
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen _____	Nein-Stimmen _____	Enthaltungen _____	Kenntnisnahme <input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss <input type="checkbox"/>

Begründung:

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger zur verbindlichen Zusammenarbeit mit den Akteuren, die beruflich im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (§ 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, KKG). Die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit sollen in Vereinbarungen festgelegt werden (§ 3 Abs. 3 KKG).

Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit im Kinderschutz ist der Dialog mit dem Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven aufgenommen worden. Die hier in der Region ansässigen Kliniken und Ärzte werden von den Familien beider Gebietskörperschaften aufgesucht. Aus diesem Grunde ist eine enge Kooperation fachlich geboten. Gemeinsam mit dem Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven konnte eine Kooperationsvereinbarung mit der Ärztekammer Niedersachsen geschlossen werden.

Die Vereinbarung beinhaltet eine gemeinsame „Handlungsempfehlung in Kinderschutzfällen“ und zeigt den Handlungsablauf, die Umsetzung des Beratungsanspruchs der Berufsgeheimnisträger nach § 8b SGB VIII und die nach § 4 KKG eingeräumte Berechtigung zur Übermittlung von Informationen in Fällen von wahrgenommener Kindeswohlgefährdung auf.

Da sich die Modelle zur Umsetzung des Beratungsanspruchs durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ und die interne Struktur beider Jugendämter unterscheiden, wurde der Handlungsablauf nach Zuständigkeiten differenziert dargestellt.

Darüber hinaus wird ein regelmäßig einmal im Jahr vorgesehener Austausch zur aktuellen Entwicklung des Bereiches und zur Weiterentwicklung der vorliegenden Handlungsempfehlung festgelegt.

Anlagen:

Kooperationsvereinbarung